

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Sport und Mord: Die Lieblingsthemen der Medien

Der Pressemarkt scheint in Bewegung zu geraten. „Sport“ ist das Thema dieser Woche im Titelschutz Anzeiger. 17 Titel zeigen, dass sich „die sportzeitung“ - hier geschützt von **FPS Fritze Paul Seelig** - noch gegen die digitalen Medien behaupten kann. Besonders der Norden setzt auf Informationen über den „Sport vor Ort“.

Die Kanzlei **Bergmann Merzbach** in Berlin schützt für ihre Mandanten „Sport im Norden“ und nimmt gleich noch „Mega“ und „Maxi Sport“ dazu. Rechtsanwalt **Dr. Rudolf Griesam** greift in München zum „Sport Megafon“ und setzt auf „Montagssport“ und die „Sportwoche Nord“. Für „Sport in SH“ und „Regio Sport“ interessieren sich die Mandanten von Rechtsanwalt **Uwe Grimm** in Hamburg. Kurz und bündig „Neu Sport“ heißt es

bei der Münchener Kanzlei **Schiessl Schrank & Partner**. Der „Tango zu dritt“, geschützt von Rechtsanwältin **Bettina Krause**, fällt wohl nicht in die Kategorie Mannschaftssport.

Ein wenig geruhsamer geht es bei **RTL** im „perfekten Garten“ zu. Und auch „im Angesicht des Verbrechens“ bleibt man bei der **Typhoon AG** noch ruhig.

So richtig mörderisch dagegen geht es bei **Sabine Deitmer** zu. Sie plant ihre Morde modisch für die Handtasche, sammelt ihre „liebsten Leichen“ und beweist mit „schöner morden“, dass Lifestyle und Verbrechen sich durchaus nicht ausschließen.

Was ein Sushi-Baron so in Tokio treibt und wer besonders „versessen auf Essen“ ist, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.(al)

Günther Jauch darf auch ohne Einwilligung auf die Titelseite

Ohne Lizenz auf dem Cover einer Rätselzeitschrift abgebildet zu werden, dass wollte Günther Jauch nicht hinnehmen und klagte gegen den Zeitschriftenverlag. Doch die Richter des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg wiesen auch die Berufung zurück, ließen eine Revision aber zu.

Auf dem Titel der Rätselzeitschrift war ein Foto Jauchs vor dem Hintergrund eines Kreuzworträtsels montiert. Die Bildunterschrift lautete: „Günther Jauch zeigt mit „Wer wird Millionär?“, wie spannend Quiz sein kann“. Im Innenteil des Heftes gab es allerdings gar keinen redaktionellen Beitrag über den Kläger.

Die Hamburger Richter störten sich nicht am mangelnden redaktionellen Bezug. Die einwilligungsfreie Abbildung einer Person der Zeitgeschichte auf dem Titelblatt einer Zeitschrift sei auch dann zulässig, wenn nicht im Heftinneren, sondern lediglich auf dem Titelblatt ein überwiegendes und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerecht werdender Bezug zwischen der Tätigkeit des Abgebildeten und dem In-

halt der Zeitschrift bestehe. So habe das Rätselheft teil an der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz garantierten Pressefreiheit, da auch sein Inhalt - selbst wenn inhaltlich trivial und eher unterhaltender Natur - im weiteren Sinne die Wissensvermehrung fördere und der Meinungsbildung diene. Dass die Abbildung als werbend aufgefasst werden könne, stehe dem nicht entgegen.

Der geringe Informationswert werde durch die überragende Prominenz Jauchs und den Bekanntheitsgrad der Quizsendung ausgeglichen. Außerdem beziehe sich der mit dem Titelbild verbundene Kaufreiz nicht auf andere, im Heftinneren beworbene Produkte, sondern auf das Presseergebnis selbst. Die Gestaltungsfreiheit der Presse gebiete es, einen solchen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Klägers und dem Inhalt des Heftes auch auf dem Titelblatt darstellen zu können, was von dem Abgebildeten dann auch hingenommen werden müsse. (al)

OLG Hamburg

Urteil vom 5.12.2006

AZ: 7 U 90/06

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Live-Auktion für Markenrechte	2
Neuzugänge bei Brehm & v. Moers	3
Streit um iPod	3
Titelschutzanzeigen: 64 neue Titel geschützt.....	4-8
Impressum	7

Die 64 neuen Titel dieser Woche

A	Europäischer Kinderpreis European Children`s Award	Maxi Sport Mega Sport Meine Generation Meine liebsten Leichen Montagssport Morde für die Handtasche	Sport Megafon Sport Presse Sport vor Ort Sportwoche Nord Super Sport
Ahornallee Audiomaxx	F	N	T
C	Feine Morde für die Handtasche	NEU SPORT	Tango zu dritt Tierisch vergnügt Top Sport
Cynamite Campus	G	P	Ü
D	Gat Media Gruppenreisen Magazin	Party á Gogo PRODUKTION - Gesucht Gefunden profm	ÜBERMORGEN
Das perfekte Gartenjahr Der Deutsche Kinderpreis - Man muss nicht groß sein, um etwas Großes zu schaffen Der perfekte Garten Der Sushi-Baron - Dicke Freunde in Tokio DER VULKAN Die alte Straße und der Fluss Die beeindruckendsten Traumziele der Welt die sportzeitung Die Welt entdecken, die Welt erleben	H	R	U
	Hits á Gogo	Regio Sport Reihe Verkehrsrecht	UTOPIA
	I	S	V
	I love shoes Im Angesicht des Verbrechens	Schlager á Gogo Schöner morden SH Sport Sport Freund Sport im Norden Sport in SH Sport Kompakt	Versessen auf Essen Volkacher Mainschleife Volksmusik á Gogo
	K		W
	Kaempferherz Kämpferherz K.I.K.A - da freu dich drauf Kinderpreis Deutschland Kleine Morde für die Handtasche		Wissen direkt
E	M		Z
Eigenorganisation Marke- ting und Vertrieb EO Marketing und Vertrieb	Mainzeit		Zukunft ist, was du daraus machst

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

23.01.2007, Woche 04, Nr. 807
Anzeigenschluss: 19.01.2007, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

13.02.2007, Woche 07, Nr. 810
Anzeigenschluss: 09.02.2007, 10 Uhr

Live-Auktion für europäische Markenrechte

Zum ersten Mal sollen auch in Europa Patente, Lizenzen und Markenrechte auf einer Live-Auktion versteigert werden. Die IP Auctions GmbH (IPA) will damit Unternehmen, Erfindern und Hochschulen die Möglichkeit bieten, ihre Schutzrechte einem breiten internationalen Publikum vorzustellen. Die große Nachfrage hat schon zu einer Fristverlängerung für

die Einlieferungsphase bis zum 31. Januar geführt. Die eigentliche Auktion wird im Mai stattfinden.

„Durch unsere Versteigerung von Patenten, Lizenzen und Markenrechten in München beseitigen wir wesentliche Hemmnisse, wie z.B. die hohen Kosten der Transferabwicklung und fördern somit den Handel von gewerblichen Schutzrechten

in Europa“, erläuterte Dr. Manfred Petri, Sprecher der IP Auctions GmbH. Im Angebot sind bereits über 600 Patente aus technologischen Bereichen, wie Elektronik, Life Science, Medizintechnik, Pharma und Umwelttechnologie.

Da schließlich niemand die Katze im Sack kaufen möchte, können Bieter und Einlieferer alle relevanten

Dokumente bis kurz vor der Auktion in einem speziell eingerichteten und passwortgeschützten Online-Datenraum einsehen. Interessenten soll genügend Zeit für die Due Diligence, also für eine sorgfältige Prüfung und Analyse der angebotenen Schutzrechte geboten werden. (al)

Weitere Informationen:
www.ip-auction.de

Drei Neuzugänge für Brehm & v. Moers

Die Kanzlei Brehm & v. Moers, gegründet im Jahr 2000, hat ihr Leistungsangebot im Bereich Medienrecht mit zwei neuen Partnern und einem Associate verstärkt.



Alexander Freys

Rechtsanwalt und Notar **Professor Dr. Alexander Freys** (49) wechselte nach langjähriger Tätigkeit in der Kanzlei Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl zum Jahresbeginn als Partner zu Brehm & v. Moers. Prof. Freys ist ausgewiesener Medienrechtsexperte und lehrt an der Universität Leipzig Kommunikations- und Medienrecht. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind u.a. die

Beratung im Bereich von Rundfunk und Fernsehen sowie von Online- und Offline-Medien, die Begleitung von IT-Projekten, presse- und persönlichkeitsrechtliche Angelegenheiten sowie alle Fragen des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes.



Wilhelm Schulte Hemming

Auch der Hamburger Medienanwalt **Wilhelm Schulte Hemming** (44) zählt seit Jahresbeginn zu den Partnern der Kanzlei. Er begann seine juristische Laufbahn im Justitiariat des Deutschen Bundestages, bevor er vor etwa zehn Jahren als Anwalt in einer Hamburger Kanzlei

tätig wurde, die vorwiegend musikrechtlich ausgerichtet war. Im Jahr 2000 gründete er die Kanzlei Schulte Hemming und betreut seither überwiegend Mandanten im Urheber- und Medienrecht, im IT-Bereich und im gewerblichen Rechtsschutz.

Last, but not least, ist Rechtsanwältin **Anke Ludewig** seit Januar als Associate im Münchener Büro von



Anke Ludewig

Brehm & v. Moers tätig. Sie war zunächst Head of Legal & Business Affairs bei der börsennotierten H5B5 Media AG in München

(2001/2002) und bekleidete dieselbe Funktion von Ende 2002 bis Oktober 2004 bei der Caligari Film- und Fernsehproduktions GmbH. Seit 2005 ist sie als selbständige Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Urheber- und Medienrecht in München niedergelassen.

Namenspartner Rechtsanwalt **Wolfgang Brehm** ist zufrieden mit der Entwicklung: „Wir freuen uns außerordentlich, dass wir unsere Kanzlei in ihrer Kernkompetenz zum Jahresbeginn so hochkarätig verstärken konnten. Das BvM Team von Urheber-, Medien- und Entertainmentrechtsexperten wird mit den Neuzugängen auch in Zukunft ganz vorne mitspielen.“

Brehm & v. Moers (www.bvm-law.de) arbeitet zur Zeit mit 26 Anwälten an den Standorten Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und München, auf den Gebieten Medien- und Entertainmentrecht sowie im Zivil- und Gesellschaftsrecht. (al)

Streit um iPod: Apple soll Schadensersatz leisten

Weil Apple die tragbaren MP3-Player des taiwanesischen Unternehmens Luxpro Technologies für Plagiate seines iPod Shuffle hielt, ließ der Computerhersteller die Produktion der Modelle „Super Tangent“, „Top Tangent“ und „EZ Tangent“ vor zwei Jahren per Gerichtsentscheid stoppen. Nun wurde das Vertriebsverbot aufgehoben und die asiatische Firma

setzt zum Gegenschlag an. Sie gab über ihre Homepage bekannt, eine Schadensersatzklage in Höhe von 100 Millionen US-Dollar gegen Apple vorzubereiten.

Zur Vorgeschichte des Streits: Das Bezirksgericht in Shihilin hatte 2005 entschieden, dass sich die von Luxpro hergestellten Musikplayer nicht ausreichend vom iPod Shuffle der ersten

Generation unterscheiden. Der Computerhersteller Apple, der Ähnlichkeiten zu seinen Geräten in der Hülle und dem runden Steuerungsknopf sah, konnte eine einstweilige Verfügung erwirken. Luxpro legte daraufhin Widerspruch ein und brachte den Streit bis vor den Supreme Court. Der vertrat jetzt die Auffassung, dass die Musikplayer durchaus

Unterschiede zum iPod Shuffle aufweisen und hob die einstweilige Verfügung auf. Um die entstandenen Einnahmeausfälle auszugleichen, will Luxpro nun die Schadensersatzklage antreten. Das Unternehmen hatte den Streit als „David gegen Goliath“-Fall dargestellt und präsentierte sich nach der Bekanntgabe des Urteils als stolzer Sieger. Quelle: markenbusiness.de

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Eigenorganisation Marketing und Vertrieb EO Marketing und Vertrieb

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

ÜBERMORGEN

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen sowie entsprechenden Untertiteln für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische/digitale Medien einschl. Multimediadienste (On- und Offline-Dienste/Internet) und Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen.

**Knut Föckler,
Friedrich-Herschel-Straße 17, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Sport im Norden Sport vor Ort Mega Sport Maxi Sport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für Medien, insbesondere Printmedien und/oder elektronische Medien, Hörfunk, Film und Netzwerke, On-Line-Dienste sowie für Bild-, Ton- und Datenträger.

**BERGMANN · MERZBACH Rechtsanwälte,
Büro Berlin-Spandau,
Pichelsdorfer Straße 61, 13595 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Europäischer Kinderpreis Kinderpreis Deutschland European Children's Award

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild/Tonträgern, Film-, Hörfunk-, Software-, Internetdienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich sämtlicher Multimedia-Anwendungen (Online-/Offline-Dienste) sowie Dienstleistungen, Veranstaltungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Titel

Regio Sport Super Sport Top Sport SH Sport Sport in SH

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Uwe Grimm,
Rathausstraße 6 a, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz für eine Mandantin in Anspruch für die Titel

Sport Presse Sport Kompakt Sport Freund Sport Megafon Sportwoche Nord Montagssport

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Dr. Rudolf Griesam,
Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

NEU SPORT

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle Medien und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Schiessl Schrank & Partner GbR,
Rechtsanwalt Thomas C. Schrank,
Widenmayerstraße 6, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5, Abs. 3 MarkenG nehme ich im Auftrag meiner Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Der Deutsche Kinderpreis - Man muss nicht groß sein, um etwas Großes zu schaffen

in allen Schreib- und graphischen Gestaltungsweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für sämtliche Medien, insbesondere TV, einschließlich Ton-, Bild/Tonträgern, Film-, Hörfunk-, Software-, Internet-Dienste, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und/oder digitale Medien einschließlich sämtlicher Multimedia-Anwendungen (Online-/Offline-Dienste) sowie Dienstleistungen und Merchandising aller Art.

**Rechtsanwalt Martin Glänzer,
Borselstraße 18, 22765 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Ahornallee

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Titelkombinationen, Wort- und Zeichenverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen und Hörfunk, für Print- und Druckerzeugnisse aller Art, insbesondere Zeitschriften, Newsletter, Bücher und andere Printmedien und Publikationen, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch für CD-Rom, DVD, CD-I, für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie für Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, Internet und Intranet.

**RAe und PAe Eisenführ, Speiser & Partner,
Zippelhaus 5, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Welt entdecken, die Welt erleben Tierisch vergnügt Die beeindruckendsten Traumziele der Welt - Prachtvoller Planet - Glanzvolle Wunder aus Menschenhand - Zauberhafte Natur

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel sowie Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Versessen auf Essen Tango zu dritt KI.KA - da freu dich drauf Zukunft ist, was du daraus machst Audiomaxx

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Bettina Krause Rechtsanwaltskanzlei,
Hauptstraße 42, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Hits á Gogo Schlager á Gogo Volksmusik á Gogo Party á Gogo

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, in allen Medien einschließlich Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich off- und online-Dienste, CD-Rom, CD-I, Merchandising.

**Dr. Kukuk Rechtsanwälte,
Neuer Wall 20, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gruppenreisen Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FORUM HERKERT VERLAG GMBH,
Mandichostraße 18, 86504 Merching**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Angesicht des Verbrechens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**Typhoon AG,
Stadtwaldgürtel 42, 50931 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Reihe Verkehrsrecht

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (online und offline).

**Kirschbaum Verlag GmbH,
Siegfriedstraße 28, 53179 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mainzeit Volkacher Mainschleife

in allen Schreibweisen, ähnlich klingenden Titeln, Darstellungsformen und Erscheinungsweisen.

**Fremdenverkehrsverein Volkach & Umgebung,
Rathaus - Marktplatz, 97332 Volkach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

die sportzeitung

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**FPS Fritze Paul Seelig,
Königsallee 62, 40212 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Sushi-Baron - Dicke Freunde in Tokio

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Oberwallstraße 6, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

PRODUKTION - Gesucht Gefunden

in jeder Schreibweise, Schriftart und Darstellungsform, Abwandlung, Abkürzung, Wortverbindung, Titelkombination, graphischen Gestaltung, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Druckerzeugnissen aller Art, Merchandising, Multimedia-Anwendungen, On- und Offline-Dienste und sonstige Medien einschließlich Telekommunikation, Internet-Suchsysteme, CD-ROM, CD-I und sonstige CD-Derivate und Datenträger, elektronische und digitale Medien sowie Printmedien.

**Süddeutscher Verlag GmbH, Business Affairs / Recht,
Sendlinger Str. 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online Medien und Internet) Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie Softwareerzeugnisse Titelschutz in Anspruch für:

Cynamite Campus

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen.

**Taylor Wessing Rechtsanwälte,
Isartorplatz 8, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DER VULKAN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Nick Kraemer Productions LLC,
905 S. Packwood Avenue , 33606 Tampa, Florida, USA

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Generation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

helmut plagemann consulting,
Bärenplatz 1, 78112 St. Georgen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

I love shoes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften und Printmedien, elektronische Medien, Onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

Verlag Sternefeld GmbH & Co KG,
Oberkasseler Straße 100, 40545 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

UTOPIA

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse sowie elektronische, digitale und Online-Medien.

KLAKA Rechtsanwälte,
Delpstraße 4, 81679 München

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit Der Software Titel
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion: Angela Lautenschläger (AL), -61
verantwortlich
Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Geschäftsanzeigen: Manuela Busche, -51

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2007 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gat Media profm

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**proFMmedia GmbH & Co. KG,
Gratzmüllerstraße 1, 86150 Augsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die alte Straße und der Fluss

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Geigerdruck GmbH,
Industriestraße 45, 72160 Horb a.N.**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der perfekte Garten Das perfekte Gartenjahr

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Wissen direkt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**RA Thomas Lörenz,
Arcostraße 3, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Morde für die Handtasche Kleine Morde für die Handtasche Feine Morde für die Handtasche Schöner morden Meine liebsten Leichen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sabine Deitmer,
Akazienstraße 142, 44143 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Kämpferherz Kaempferherz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Fernsehen, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Kinofilm, sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Eduard Krämer,
Garchingener Straße 24, 85737 Ismaning**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de